



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0327911-0020-G16-0045/23

Düsseldorf, den 12.02.2025

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Gießerei der TRIMET Aluminium SE in Essen durch Bau einer Schrottlagerhalle als Nebeneinrichtung, Bestätigung von Abfallschlüsseln und Bau einer Freilagerfläche

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der TRIMET Aluminium SE mit Bescheid vom 12.09.2024 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Gießerei am Standort an der Aluminiumallee 1 in 45356 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Gießereien

Im Auftrag

gezeichnet

Michaela Lein





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
TRIMET Aluminium SE
Aluminiumallee 1
45356 Essen

Datum: 12. September 2024

Seite 1 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-
0045/23

bei Antwort bitte angeben

Michaela Lein
Zimmer: CE036
Telefon:
0211 475-5313
Telefax:
0211 475-2790
michaela.lein@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Gießerei durch Bau einer Schrottlagerhalle als Nebeneinrichtung, Bestätigung von Abfallschlüsseln und Bau einer Freilagerfläche

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.08.2023, zuletzt ergänzt am 10.09.2024

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.03-0327911-0020-G16-0045/23

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 25.08.2023, zuletzt ergänzt am 10.09.2024 (E-Mail), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei durch Bau einer Schrottlagerhalle als Nebeneinrichtung, Bestätigung von Abfallschlüsseln und Bau einer Freilagerfläche ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der TRIMET Aluminium SE in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.8.1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Kleber Straße



der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 12. September 2024

Seite 2 von 24

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Gießanlage für Aluminium
(Gießerei)

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-

0045/23

am Standort

TRIMET Aluminium SE ,
Aluminiumallee 1, 45356 Essen,
Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstück 185

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die genehmigten Gieß- und Schmelzkapazitäten der Anlage bleiben unverändert.

Betriebszeiten:

Die genehmigten Betriebszeiten der Anlage bleiben unverändert.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) **Neubau einer Lagerhalle zur Lagerung von Schrotten und nicht gefährlichen Abfällen sowie von Vormaterialien wie bsp. Legierungsmetallen (Lagerkapazität max. 16.000 t) als Nebeneinrichtung gemäß Nr. 8.12.3.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV, sowie Büro- Werkstatt- und Sozialgebäude und überdachte Probeentnahmestelle**
- 2) **Bestätigung von Abfallschlüsseln als genehmigte Einsatzmaterialien**
- 3) **Bau einer Freilagerfläche für die Lagerung von Aluminiumprodukten (Lagerkapazität max. 432 t) sowie einer überdachten Stellfläche für PKW und Flurförderfahrzeuge**

2. **Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt,



Datum: 12. September 2024

Seite 3 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-

0045/23

wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

1. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind die nachfolgend aufgeführten Bescheinigungen zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen der Bauaufsichtsbehörde [Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen - Abt. Bauaufsicht Nord, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-06282-2023)] in einfacher Ausfertigung einzureichen.



Bescheinigung über die:

- Prüfung des Standsicherheitsnachweises
- Prüfung oder Aufstellung des Wärmeschutznachweises.

Die Bescheinigungen müssen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 ausgestellt werden.

Datum: 12. September 2024

Seite 4 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-0045/23

2. Gleichzeitig mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde [Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen - Abt. Bauaufsicht Nord, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-06282-2023)] schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe



von 3.258.000,00 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 3.1.1.2, 3.1.4.1.2, 3.1.4.1.3 und 3.1.5.3.1, sowie Tarifstelle 8.3.5. Die Kosten (Gebühren) betragen insgesamt

Datum: 12. September 2024

Seite 5 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-0045/23

██████████ Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200002922756

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die TRIMET Aluminium SE betreibt am Standort Aluminiumallee 1 in 45356 Essen eine Anlage zum Schmelzen und zum Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminium) mit einer Verarbeitungskapazität von 20 Tonnen Flüssigmetall oder mehr je Tag (Gießerei). Mit Datum vom 25.08.2023 hat die TRIMET Aluminium SE bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung wesentlichen Änderung der Gießerei gestellt.

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.



Datum: 12. September 2024

Seite 6 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-
0045/23

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Gießanlage für Aluminium der TRIMET Aluminium SE ist als Gießerei für Nichtmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen der Nr. 3.8.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Bei der in diesem Verfahren beantragte Nebenanlage handelt es sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von mehr als 15.000 m³ oder mehr oder einer Gesamtkapazität von 1500 Tonnen oder mehr der Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und ist nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.



2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.8.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Gießerei der TRIMET Aluminium SE um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Datum: 12. September 2024

Seite 7 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-0045/23

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Gießerei der TRIMET Aluminium SE handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVP vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage mit seiner bestehenden Nutzung ist als Industriegebiet eingestuft. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt vor.

Durch den Antragsgegenstand werden die Abwässer der Anlage in Menge und Zusammensetzung nicht wesentlich geändert. Es fallen keine neuen Abfälle an. Ebenso werden keine neuen Emissionsquellen für Luftschadstoffe oder neue lärmrelevante Anlagenteile installiert. Die durch



Datum: 12. September 2024

Seite 8 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-

0045/23

die Anlage verursachten Geräusche unterschreiten die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten zur Tageszeit um mindestens 15 dB(A) und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde um mindestens 16 dB(A). Insgesamt ist der Betrieb nicht mit relevanten zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen, Gerüchen oder Lärm verbunden. Stoffeinträge in Boden und Wasser sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen. Durch den Antragsgegenstand verändert sich die Gesamtimmissionssituation am Standort in keinem relevanten Maße. Durch das geplante Vorhaben sind damit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die besonders zu berücksichtigenden Gebiete zu erwarten.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter <https://www.uvp-portal.de/vorhaben> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Gießanlage für Aluminium (Gießerei) der TRIMET Aluminium SE nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die TRIMET Aluminium SE hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 25.08.2023 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d,



4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Datum: 12. September 2024

Seite 9 von 24

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-

0045/23

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.1 B	Immissionsschutz (Lärm)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Essen	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz, Netzmanagement/Planungsverfahren, Wasserwirtschaft (Emschergenossenschaft)
Oberbürgermeister der Stadt Bottrop	Untere Immissionsschutzbehörde

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Datum: 12. September 2024

Seite 10 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-

0045/23

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 10.09.2024.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



Datum: 12. September 2024

Seite 11 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-0045/23

3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Die TRIMET Aluminium SE betreibt an ihrem Standort in Essen eine Primäraluminiumhütte mit angeschlossener Gießerei. Ziel der neuen Lagerhalle ist eine verbesserte Trennung und Lagerung der Einsatzmaterialien im Hinblick auf die Analyse und die Arbeitssicherheit. Die Errichtung der überdachten Probeentnahmestelle ermöglicht den Mitarbeitern eine bessere und sichere Kontrolle der angelieferten Einsatzmaterialien direkt auf dem LKW. Die versiegelten Freilagerflächen dienen der sicheren Lagerung der in der Gießerei produzierten Fertigprodukte wie z. B. Walzbarren, Pressbolzen und Sows. Das geplante Büro-, Werkstatt- und Sozialgebäude ermöglicht kurze Wege durch räumliche Nähe und optimiert die Arbeitsschritte der Mitarbeiter. Zusätzlich sollen Abfallschlüssel als genehmigte Einsatzmaterialien bestätigt werden.

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.2.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

Von der Lagerung von reinen Schrotten ohne organische Anhaftungen und frei von wassergefährdenden Stoffen gehen keine Luftverunreinigungen aus. Die Freilagerung von Produkten (wie z. B. Press- oder Walzbarren aus Aluminium) ist ebenfalls emissionsfrei.

Gerüche sind nicht zu erwarten.

3.2.2 Geräusche

Gemäß Nr. 2.6 des Anhangs der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind die Geräuschimmissionsprognosen in einem Bericht darzustellen, der die erforderlichen Angaben enthält, um die Datengrundlagen zu bewerten, das Prognoseverfahren nachzuvollziehen und die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können.

Deshalb wurde für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben den Antragsunterlagen unter Register 6.1 die gutachterliche schalltechnische Stellungnahme der Firma Normec uppenkamp GmbH, Nr. I03024223 vom 01.06.2023, sowie die Ergänzung Stellungnahme vom 19.12.2023 zum Gutachten Nr. I03024223 beigelegt.



Datum: 12. September 2024

Seite 12 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-

0045/23

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargelegt, dass die durch die Änderung der Anlage hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten zur Tageszeit um mindestens 15 dB(A) unterschreiten. In der ungünstigsten vollen Nachtstunde werden die Immissionsrichtwerte ebenfalls unterschritten. Die Unterschreitung beträgt mindestens 16 dB(A). Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nachts und tags außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens.

3.2.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Im Rahmen der Änderung kommen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen hinzu.

Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern.

3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Bestätigung von Abfallschlüsseln als genehmigte Einsatzmaterialien:

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass sich der für die Aluminiumgießerei genehmigte Festmetalleinsatz auch auf Abfälle erstreckt. Die zugelassenen Abfälle wurden aber bisher keinen Abfallschlüsseln zugewiesen.

In den Schmelzöfen der Gießerei dürfen nur saubere Einsatzstoffe (einschl. Abfälle/Schrotte), frei von organischen Bestandteilen eingesetzt werden.

Die in Kapitel 8 der Antragsunterlagen vorgenommene Zuordnung der zugelassenen Abfälle zu Abfallschlüssel und die jeweils vorgenommenen Einschränkungen wurde geprüft.

Bis auf den Abfallschlüssel 17 04 11 „Kabel“ ist die von der Antragstellerin vorgenommene Zuordnung, unter der Voraussetzung, dass die unter den jeweiligen Abfallschlüsseln angenommenen Aluminiumabfälle/-schrotte



Datum: 12. September 2024

Seite 13 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-
0045/23

(in Abgrenzung zu gefährlichen Abfällen) frei von schädlichen Bestandteilen aller Art sind, im Wesentlichen nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Die Liste der zugelassenen Aluminiumabfälle nach Abfallschlüsseln wurde entsprechend folgender Anmerkungen nur leicht angepasst (vgl. Nebenbestimmung Abfallwirtschaft).

- Abfallschlüssel 12 01 04 „NE-Metallstaub und -teilchen“

Es gibt für Stanzabfälle keinen konkreten Abfallschlüssel. Da Stanzabfälle kein Metallstaub- und -teilchen sind, wird vom SG 52.02 (Abfallstromkontrolle) der in der Liste bereits enthaltene Abfallschlüssel 12 01 99 als sinnvoll erachtet. Es gibt aber Bundesländer, die die Stanzabfälle unter den Abfallschlüssel 12 01 04 zuordnen, daher wird diese Zuordnung akzeptiert.

- Abfallschlüssel 15 01 04 „Verpackungen aus Metall“

Die Aufnahme des Abfallschlüssel 15 01 04 „Verpackungen aus Metall“ in die Liste ist nachvollziehbar, aber nicht mit der Erläuterung „hier: Neuschrotte aus der Herstellung von Dosen und Behältern aus Aluminium, die nicht beschichtet/lackiert sind“.

Das Kapitel 15 der AVV umfasst Verpackungsabfälle, also solche, die voraussetzen, dass die Verpackung hergestellt und bereits in Gebrauch genommen wurde. Der grüne Text in den Antragsunterlagen geht von der Herstellung von Dosen und Behältern aus, was eher ins Kapitel 12 „Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen“ der AVV passt.

Bei den Abfallschlüsseln 15 01 04 und 12 01 99 wurde der beschreibende Text entsprechend angepasst (vgl. Nebenbestimmung Abfallwirtschaft Nr. 6.1).

- Abfallschlüssel 17 04 11 „Kabel“

Der Abfallschlüssel 17 04 11 „Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen“ ist nur dann zutreffend, wenn keine vorherige Behandlung der Kabel erfolgt ist.

Leiterseile von Freileitungen werden vermutlich nicht nur aus Aluminium bestehen, sondern auch Stahlseile beinhalten oder als Faser-Kunststoff-Verbund vorliegen. Andere Kabel aus Aluminium sind i.d.R. ummantelt.



Da nur das Aluminium eingesetzt wird, setzt dieses eine Vorbehandlung der Kabel voraus.

Für das bei der Kabelbehandlung freigelegte Aluminium ist der Abfallschlüssel 17 04 11 nicht mehr zutreffend. Je nach Vorbehandlung sind hier die Abfallschlüssel 19 10 02 „NE-Metallabfälle“ aus dem Kapitel 19 10 „Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen“ der AVV oder 19 12 03 „Nichteisenmetalle“ aus dem Kapitel 19 12 „Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.“ einschlägig.

3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik errichtet, so dass Energie sparsamer und effizienter verwendet wird. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Alle Anlagenteile werden restlos entleert, gereinigt, demontiert und die darin enthaltenen bzw. dabei entstehende Reststoffe ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen und einer Wiederverwendung der Baumaterialien gemäß Ersatzbaustoffverordnung geprüft. Die bei einem Abbruch durchzuführenden Maßnahmen würden zum entsprechenden Zeitpunkt mit den zuständigen Behörden und mit autorisierten Abbruch- und Entsorgungsunternehmen abgestimmt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Das beantragte Vorhaben befindet sich auf dem Werksgelände der TRIMET Aluminium SE in Essen. Der Standort liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB.

Das Antragsvorhaben fügt sich somit gemäß § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist planungsrechtlich zulässig.



Datum: 12. September 2024

Seite 15 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-

0045/23

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Essen beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes und des Bauordnungsrechtes bestehen demnach keine Bedenken, wenn die Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise aufgenommen werden.

Gegen die Genehmigung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht nur dann keine Bedenken, wenn es gemäß den eingereichten Planunterlagen ausgeführt wird und darüber hinaus das dem Bauantrag beiliegende Brandschutzkonzept Nr. 1 Fortschreibung / Index I02/BSK PV 2023-016 mit Datum vom 02.09.2024 in allen Punkten umgesetzt wird.

Gegen die im Brandschutzkonzept aufgeführten Abweichungen (Nr. 21) bestehen in diesem Fall aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken, wenn die einzelnen Kompensationsmaßnahmen zu den Abweichungen beachtet und ausgeführt werden. Die Brandschutzdienststelle schließt sich den Ausführungen des Brandschutzsachverständigen an.

3.6.2 Bodenschutz

Die zu genehmigende Anlage befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der TRIMET Aluminium SE in Essen. Diese Fläche ist bereits weitgehend versiegelt.

3.6.2.1 Altlastensituation

Das Werksgelände wird im „Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten“ der Stadt Essen geführt.

Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für die Altschäden liegt nach Anhang II Nr. 6 ZustVU somit weiterhin bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Essen.

Informationen über evtl. vorliegende Altlasten oder einen entsprechenden Verdacht sind vom Antragsteller bei der Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt worden.

3.6.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Gießerei der TRIMET Aluminium SE um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand



von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Datum: 12. September 2024

Seite 16 von 24

Bereits im Rahmen des Änderungsgenehmigungsantrags vom 20.02.2015 (Az.: 53.01-100-53.0022/15/3.4.1) zur wesentlichen Änderung der Gießerei wurde ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Berichtsdatum: 20.11.2015) für die gesamte Anlage erstellt.

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-0045/23

Die Antragstellerin versichert in ihrer Stellungnahme (vom 13.02.2024), zum AZB des aktuellen Genehmigungsverfahrens, dass

- keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- keine Mengenerhöhung vorliegt, die dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird und
- die relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische nicht an anderen Stellen im Betrieb oder auf dem Anlagengrundstück verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Diese Schlussfolgerungen sind plausibel und werden hiermit akzeptiert. Auf zusätzliche Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen kann verzichtet werden.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 Abwasser

Die Trinkwasserversorgung der geplanten Werkstatt-, Büro- und Sozialgebäude wird durch einen Anschluss an das bestehende Trinkwassernetz des Werks realisiert. Die Firma TRIMET Aluminium SE verfügt auf dem Betriebsgelände über ein eigenes Kanalnetz für Regen- und Schmutzwasser. Durch die geplante Änderung entstehen nur geringe Mengen an Sanitärabwasser. Anderes Abwasser als das genannte Sanitärabwasser fällt in den Werkstatt-, Büro- und Sozialgebäuden nicht an. Das Sanitärabwasser wird über die betriebseigene Schmutzwasserkanalisation dem Schmutzwassersammler der Emschergenossenschaft zugeführt. Die Entwässerung der neuen Gebäude und der Überdachung erfolgt über Fallrohre und wird über



Datum: 12. September 2024

Seite 17 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-
0045/23

vorhandene bzw. neue Grundleitungen an die vorhandenen Entwässerungskanäle angeschlossen. Die Freilagerflächen sowie die Fahr- und Gehwege werden ebenfalls an die bestehende Regenkanalisation angeschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser der versiegelten Freilagerflächen und des Hallendachs ist gemäß Trennerlass analog zum Niederschlagswasser der bestehenden Freilagerflächen und Hallendächer der Kategorie II zuzuordnen. Anfallendes Niederschlagswasser wird über die betriebseigene Regenwasserkanalisation der Regenwasserrückhaltung mit Reinigungsstufe zugeführt und gedrosselt in die Berne eingeleitet.

Die Änderung des Kanalnetzes wurde dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf separat mitgeteilt.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet nicht statt.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der TRIMET Aluminium SE ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Gießerei, hier insbesondere die Errichtung von einer Schrottlagerhalle zur Lagerung von Schrotten und einer Freilagerfläche für die Lagerung von Aluminiumprodukten, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden gemäß der Antragstellerin keine Bäume, Sträucher, Hecken oder Fassadenbegrünungen beschnitten oder beseitigt werden. In der von der Antragstellerin ausgefüllten „Artenschutz-Baumschutz-Erklärung“ (s. Antragsunterlagen Register 3.13 „Angaben zum Artenschutz“) wurden keine Hinweise dafür gefunden, dass durch das Vorhaben besonders oder streng geschützte Arten gefangen, verletzt oder getötet werden könnten, dass sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population verschlechtern könnte oder dass deren lebensnotwendigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen könnten. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen das Vorhaben aus Gründen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz keine Bedenken. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann aus fachrechtlicher Sicht verzichtet werden.



3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden im Register 9 die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Lärm), sowie organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Essen beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,

Datum: 12. September 2024

Seite 18 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-

0045/23



Datum: 12. September 2024

Seite 19 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-

0045/23

b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an

a) die regelmäßige Wartung,

b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie

c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.



Datum: 12. September 2024

Seite 20 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-
0045/23

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der TRIMET Aluminium SE, Essen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.08.2023 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießanlage für Aluminium (Gießerei) durch Bau einer Schrottlagerhalle als Nebeneinrichtung, Bestätigung von Abfallschlüsseln und Bau einer Freilagerfläche und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **██████████ Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **██████████ Euro**.

II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.8.1 genannten genehmigungsbedürftigen Gießerei und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **██████████ Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf **██████████ Euro** festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von **██████████ Euro**. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.



Datum: 12. September 2024

Seite 21 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-

0045/23

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höchste Gebühr der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung als Mindestgebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 **der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** mit ein. Würde die Baugenehmigung selbstständig erteilt, läge die Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.1.2, 3.1.4.1.2, 3.1.4.1.3 und 3.1.5.3.1 bei [REDACTED] Euro. Die Gebühren für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW sind höher als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt. Es ist die höhere Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.1.2, 3.1.4.1.2, 3.1.4.1.3 und 3.1.5.3.1 in Höhe von [REDACTED] Euro festzusetzen.



Datum: 12. September 2024

Seite 22 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-
0045/23

3. Minderung aufgrund einer Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Gießerei wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] Euro festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Gießerei ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



Datum: 12. September 2024

Seite 23 von 24

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-0045/23

Tarifstelle 8.3.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	-	8 h	-	8 h
Gebühr	-	■ €	-	■ €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 8 Stunden mehrere Mitarbeiter der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegssamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von ■ Euro.

6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 7 und 8 dieses Bescheides betragen insgesamt ■ Euro.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.



*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außerge-
richtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Datum: 12. September 2024

Seite 24 von 24

Im Auftrag

Aktenzeichen:

53.03-0327911-0020-G16-

0045/23

Michaela Lein

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (13 Seiten)
 3. Hinweise (8 Seiten)

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid****53.01-100-53.0045/23/3.8.1****Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von 1**

0. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
1. Antragsschreiben	1 Blatt
2. Antragsformulare	
2.0 Antragsformular auf Genehmigung gemäß § 4 bzw. § 16 BlmSchG.....	3 Blatt
2.1. Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG	2 Blatt
2.2. Formular 1, Blatt 4 (Genehmigungsbestand).....	8 Blatt
2.3. Formular 2, Blatt 1(Betriebseinheiten inkl. Übersicht).....	2 Blatt
2.4. Formular 3, Blatt 1 Technische Daten Lagerhalle inkl. Probenahme.....	3 Blatt
2.5. Formular 3, Blatt 1 Technische Daten Freilagerfläche.....	2 Blatt
3. Bauvorlagen, Baubeschreibung	
3.1. Inhaltsverzeichnis und Anschreiben.....	2 Blatt
3.2. Bauantragsformulare.....	2 Blatt
3.3. Amtlicher Lageplan.....	1 Blatt
3.4. Abstandsflächenberechnung.....	4 Blatt
3.5. Baubeschreibung Formular.....	3 Blatt
3.6. Betriebsbeschreibung Formular.....	2 Blatt
3.7. Anlage 1 zur Bau- und Betriebsbeschreibung.....	5 Blatt
3.8. Berechnung BGF, Nutzfläche, Umbauter Raum.....	2 Blatt
3.9. Berechnung Baukosten, Entwässerung, Stellplatznachweis.....	2 Blatt
3.10. Gebäudeklassen, Höhe Fußboden Aufenthaltsräume.....	1 Blatt
3.11. Brandschutzkonzept (PV 2023-16 vom 02.09.2024).....	29 Blatt



3.12. Erhebungsbogen für die Baustatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz	2 Blatt
3.13. Angaben zum Artenschutz	7 Blatt
3.14. Bauantragszeichnungen.....	5 Blatt
3.15. Bodengutachten incl. Anlagen und Analysenberichte.....	33 Blatt
3.16. Abweichungsantrag.....	3 Blatt
4. Amtliche Basiskarte NRW und Werkslayout mit Darstellung der Änderung.....	2 Blatt
5. Anlagen und Betriebsbeschreibung mit Darstellung der Änderungen.....	4 Blatt
6. Betrachtung der Umweltauswirkungen.....	4 Blatt
6.1. Schallimmissionsprognose incl. ergänzende Stellungnahme.....	62 Blatt
6.2. Formular zum AZB-Ausschluss incl. Anlagen.....	17 Blatt
7. Angaben zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung.....	6 Blatt
8. Bestätigung von Abfallschlüsseln als genehmigte Einsatzmaterialien incl. Übersicht der am Standort Essen als Einsatzstoffe zulässigen Abfallschlüssel.....	4 Blatt
9. Betrachtung der Arbeitssicherheit.....	2 Blatt
10. Zertifikate DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 45001...	2 Blatt

**Anlage 2****zum Genehmigungsbescheid****53.01-100-53.0045/23/3.8.1****Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)****Auflagen****1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt des Baubeginns unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 1.5 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



1.6 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 13

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht (Stadt Essen)

2.1 Die Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung-Fertigstellung) des Bauvorhabens ist erforderlich. Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss eine Woche vorher bei der Bauaufsichtsbehörde [Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen - Abt. Bauaufsicht Nord, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-06282- 2023)] angezeigt werden [§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018].

2.2 Die Bauausführung ist durch die von Ihnen beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen stichprobenhaft zu kontrollieren. Über diese Kontrollen muss mit der Fertigstellungsanzeige eine Bescheinigung des oder der Sachverständigen vorlegt werden,



dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

2.3 Bei der Bauausführung sind die genehmigten Grundrissflächen und Höhenlagen des Gebäudes einzuhalten. Vor Fertigstellung der Bodenplatte muss hierüber eine Bescheinigung des amtlichen Vermessers der Bauaufsichtsbehörde [Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen -Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-06282-2023)] vorgelegt werden (§ 83 BauO NRW 2018).

2.4 Bis zur Bauzustandsbesichtigung der fertig gestellten baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde [Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung -Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61- 51-06282-2023)] folgende Prüfberichte von Prüfsachverständigen einzureichen [§§ 1 und 2 PrüfVO NRW]:

- elektrische Anlagen.

Die Prüfberichte müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen mit den dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen betriebssicher und wirksam sind (§ 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 PrüfVO).

3. Brandschutz (Stadt Essen)

3.1 Die beantragten Änderungen der Anlage müssen vollständig nach den Ausführungen (Bedingungen/Auflagen) des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn B. Sc. Marcel Mader (Mader Ingenieure, Heinrich-Hertz-Straße 40, 40699 Erkrath) und der Entwurfsverfasserin Architektin Dipl.-Ing. (FH) Andrea Pohle (Wiedbach 3, 45357 Essen) im

- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO für das Projekt Neubau einer Lagerhalle GI-Nordseite incl. Büro-/Werkstatt- und Sozialgebäude sowie einer überdachten Probeentnahmestelle (Version: Index I02 vom 02.09.2024| Prüfnummer: BSK PV 2023-016)



erfolgen. [s. Antragsunterlagen Register 3.11 „Brandschutzkonzept“].

3.2 Auf Grund der Bewertung nach Abschnitt 7 der MindBauRL ist die Lagerung in der Halle auf die BSK unter 3.2 beschriebenen Lagergüter festgesetzt.

3.3 Es ist der Nachweis über die Nichtbrennbarkeit (A1/A2) der verbauten Sandwichelemente/Thermoelemente in den Außenwänden zu erbringen.

3.4 Müssen Türen in Rettungswegen aus innerbetrieblichen Gründen verschlossen sein, so sind sie in Fluchtrichtung mit Sonderschlössern mit Panikfunktion (Panikschlössern) auszustatten.

3.5 Die Feuerlöscher sind an deutlich sichtbaren, jederzeit leicht zugänglichen Stellen anzubringen.

Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern ASR 1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung- deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu prüfen. Ein Vermerk über die letzte Prüfung ist fest oder plombiert am Feuerlöscher anzubringen.

3.6 Bei der Erstellung von Feuerwehrplänen sind die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne für Objekte im Einsatzgebiet der Feuerwehr Essen zu beachten und einzuhalten.

Die aktuelle Fassung der Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne steht auf der Homepage der Feuerwehr Essen (www.feuerwehr-essen.com) zum Download bereit.

Alle Einzelheiten zur Ausführung der Feuerwehrpläne sind rechtzeitig mit dem Planungsbüro der Feuerwehr Essen (Herr Kardell, Tel.: (0201)12-374002) abzustimmen.

3.7 Gegen eine Genehmigung der im Brandschutzkonzept aufgeführten Abweichungen (Nr. 21) bestehen in diesem Fall aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken, wenn die einzelnen Kompensationsmaßnahmen zu den Abweichungen beachtet und ausgeführt werden.

3.8 Die Feuerwehr ist an der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung zu beteiligen.



4. Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen und -immissionen

4.1.1 Der LKW-Verkehr darf nur tagsüber (06:00 – 22:00 Uhr) erfolgen.

4.1.2 Immissionswerte

Die durch dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten oder zu ändern und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte (IW) um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der nachfolgenden Richtwerte beitragen:

Immissionsort (IO)	IW tags	IW nachts
IP1 Alte Bottroper Straße 150, Nordfassade 1.OG	60 dB(A)	45 dB(A)
IP2 Heegstraße 64, West- fassade, 3.OG	60 dB(A)	45 dB(A)
IP3 Hafenstraße 102, Bottrop Südostfassade, 1.OG	55 dB(A)	40 dB(A)
IP4 Im Stollen 16, Westfassade, 1.OG	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



4.2 Baulärm

- 4.2.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 4.2.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 4.2.3 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.

5. **Wasserwirtschaft**

- 5.1 Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme bzw. die Inbetriebnahme der geänderten Abwasseranlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.3 unter der Email-Adresse Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.
- 5.2 Wesentliche Änderungen der geplanten Baumaßnahme sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.3 unter der Email-Adresse Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Nach Abschluss der Baumaßnahmen und vor Inbetriebnahme sind die neuverlegten Grundleitungen sowie die Einlaufbauwerke und Einsteigeschächte des Bauabschnittes „Bau einer Schrotthalle und Bau von Freilagerflächen“ gemäß DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstück – Teil 30: Instandhaltung) in Verbindung mit DIN EN 1610 auf Ihre Dichtheit zu überprüfen.



Ein Nachweis über die Dichtheit der geprüften Entwässerungsbauwerke ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.3 un-
aufgefordert unter der Email-Adresse [Dez54.Industrieabwas-
ser@brd.nrw.de](mailto:Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de) vorzulegen.

- 5.4 An den zu lagernden Fertigprodukten, wie Walzbarren, Pressbolzen, Masseln, Sows etc., dürfen keine Anhaftungen von wasser-
gefährdenden Stoffen vorhanden sein.
- 5.5 Die Nebenbestimmungen und Hinweise aus den Regelungsbe-
scheiden „Kanalnetztrennung – Regenwassernetz“ vom
10.10.2018 (Az: 54.07-780/2018) und „Kanalnetztrennung –
Schmutzwassernetz“ vom 06.08.2020 (Az: 54.07-259/2020) sind
einzuhalten.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Folgende Abfälle gemäß der Verordnung über das Europäische
Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV, be-
schränkt auf Aluminiumabfälle/-schrotte, die der internen Be-
schreibung der zugelassenen Einsatzstoffe gemäß der nachfol-
genden Tabelle entsprechen, dürfen in der Anlage angenommen
und in den Schmelzöfen der Gießerei eingesetzt werden:

Abfall- schlüssel	Abfallbe- zeichnung	Interne Bezeich- nung der zugelas- senen Einsatzstoffe	Herkunftsbe- reich
09 01 99	Abfälle a. n. g	hier: Aluminiumble- che für Druckplatten, Neuschrotte aus der Blechkonfektionie- rung ohne organische Anhaftungen	09 01 Abfälle aus der fotogra- fischen Industrie
10 03 99	Abfälle a. n. g	hier: Aluminium-Neu- schrotte aus Ofen- ausläufern und Fehlchargen ohne or- ganische Anhaftun- gen	10 03 Abfälle aus der thermi- schen Alumi- nium-Metallur- gie
10 10 99	Abfälle a. n. g	hier: Aluminiumhal- tige Neuschrotte wie Angussstücke,	10 10 Abfälle vom Gießen von



Abfall-schlüssel	Abfallbe-zeichnung	Interne Bezeich-nung der zugelasse-nen Einsatzstoffe	Herkunftsbe-reich
		Gussknoten Ausläu-fer, etc. aus Gieße-reien	Nichteisenme-tallen
11 01 99	Abfälle a. n. g	hier: Neuschrotte aus der Oberflächenbear-beitung und der Ent-fettung von Alumi-nium ohne organi-sche Anhaftungen/ Beschichtungen	11 01 Abfälle aus der chemi-schen Oberflä-chenbearbei-tung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Bei-zen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Ent-fetten und Ano-disierung)
12 01 04	NE-Metall-staub und -teil-chen	hier: Schrotte aus Prozessen der me-chanischen Oberflächenbear-beitung und Formge-bung wie z.B. Stanz-gitter, Abschnitte, Reste, aus Qualitäts-gründen verworfenes Material ohne organi-sche Anhaftungen	12 01 Abfälle aus Prozessen der mechani-schen Formge-bung sowie der physikalischen und mechani-schen Oberflä-chenbearbei-tung von Metal-len und Kunst-stoffen
12 01 99	Abfälle a. n. g	hier: - Schrotte aus Pro-cessen der mechani-schen Oberflächenbear-beitung und Formge-bung wie z.B. Ab-schnitte, Reste, aus Qualitätsgründen ver-worfenes Material	12 01 Abfälle aus Prozessen der mechani-schen Formge-bung sowie der physikalischen und mechani-schen Oberflä-chenbearbei-



Abfall-schlüssel	Abfallbe-zeichnung	Interne Bezeich-nung der zugelasse-nen Einsatzstoffe	Herkunftsbe-reich
		ohne organische Anhaftungen - Neuschrotte aus der Herstellung von Dosen und Behältern aus Aluminium, die nicht beschichtet/lackiert sind	tung von Metallen und Kunststoffen
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Dosen und Behältern aus Aluminium, die nicht beschichtet/lackiert sind	15 01 Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 0303* fallen	hier: Aluminium aus ungebrauchten Erzeugnissen und Fehlchargen ohne organische Anhaftungen/ Beschichtungen (Neuschrotte) frei von schädlichen Bestandteilen aller Art	16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
17 04 02	Aluminium	Aluminium als Bau- und Abbruchabfälle	17 04 Metalle (einschl. Legierungen) als Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	hier: Aluminium aus dem Schreddern ohne organische Anhaftungen einschl. Aluminium aus der Behandlung von Freileitungen oder andere Kabel aus Aluminium ohne Ummantelung	19 10 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen



Abfall-schlüssel	Abfallbe-zeichnung	Interne Bezeich-nung der zugelasse-nen Einsatzstoffe	Herkunftsbe-reich
19 12 03	Nichteisenme-talle	hier: Aluminium aus der mechanischen Behandlung von Ab-fällen ohne organi-sche Anhaftungen einschl. Aluminium aus der Behandlung von Freileitungen o-der andere Kabel aus Aluminium ohne Um-mantelung	19 12 Abfälle aus der mecha-nischen Be-handlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zer-kleinern, Ver-dichten, Pelle-tieren) a. n. g.

Anlage 2

Seite 10 von 13

Andere Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

- 6.2 Es dürfen nur saubere Aluminiumabfälle/-schrotte angenommen werden, die frei von organischen Bestandteilen/Anhaftungen sowie schädlicher Bestandteile aller Art sind.
- 6.3 Bei jeder Anlieferung von Aluminiumabfällen/-schrotten ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:
- Feststellung der Abfallart mit dem entsprechenden Abfall-schlüssel, der Herkunft und des Anlieferers
 - Kontrolle des Lieferscheins bzw. des Begleitscheins
 - Mengenermittlung in Gewichtseinheiten
 - Durchführung einer Sichtkontrolle und einer analytischen Stichprobenkontrolle

Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind zu dokumentieren.

7. Bodenschutz

- 7.1 Der Ausgangszustandsbericht vom 20.11.2015, zuletzt ergänzt am 20.11.2015 bleibt in Verbindung mit dieser Stellungnahme für die Gießerei gültig.
- 7.2 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser:



Die im Bescheid vom 17.03.2016; Az.: 53.01-100-53.0022/15/3.4.1 unter Nr. 9.1 bis 9.4 geforderten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung behalten Ihre Gültigkeit.

7.3 Rückführungspflicht

Die im Bescheid vom 17.03.2016; Az.: 53.01-100-53.0022/15/3.4.1 unter Nr. 9.5 geforderten Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht behalten Ihre Gültigkeit.

8. Untergrundverunreinigungen (Stadt Essen)

8.1 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Umweltamt der Stadt Essen [Untere Bodenschutzbehörde (Abt. 59-4) Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen] spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

[Ansprechpartner: Herr Kasten Tel.: 0201/88-59116, Fax: 0201/88-59009; E-Mail: thomas.kasten@umweltamt.essen.de].

8.2 Sämtliche Erdarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese durch einen Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten fachlich begleitet werden. Der Sachverständige muss über die erforderliche Sachkunde in Sinne der

- §18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 i.V.m.
- §17 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) 09.05.2000 i.V.m.
- der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV - NRW)

in der jeweils gültigen Fassung verfügen.

Der Sachverständige ist dem Umweltamt der Stadt Essen -Untere Bodenschutzbehörde- 1 Woche vor Beginn der Erdarbeiten zu benennen.

8.3 Der Sachverständige hat die Aufgabe,

- Bodenverunreinigungen und die hierdurch möglicherweise hervorgerufenen Gefahren (z. B. für das Grundwasser, für die spätere Nutzung, für den Baustellenbetrieb) zu erkennen und der Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen

sowie



- in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde für eine ordnungsgemäße Handhabung und/oder im Bedarfsfall für eine fachgerechte Bodensanierung bzw. -sicherung zu sorgen.
- 8.4 Über seine Arbeiten- insbesondere über die festgestellten Bodenverunreinigungen, die Separierung verunreinigten Bodenmaterials und eine evtl. Bodensanierung- hat der Sachverständige eine Abschlussdokumentation zu erstellen, die dem Umweltamt der Stadt Essen- Untere Bodenschutzbehörde- Anschrift, Ansprechpartner s.o.) vor Nutzungsbeginn vorzulegen ist.
- 8.5 Beim Auffinden von Bodenverunreinigungen (z. B: Bodenverfärbungen, Geruchsbelastungen) ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Essen unverzüglich zu unterrichten. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Bodensanierung/-sicherung sind mit der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen (Anschrift, Ansprechpartner s.o.) abzustimmen.
- 8.6 Die auf dem Grundstück befindliche(n) Grundwassermessstelle(n) (s. beigefügte Lagepläne) ist/sind zu erhalten. Sollte dies aus bautechnischen oder anderen wichtigen Gründen nicht möglich sein, so ist nach Absprache mit dem Umweltamt der Stadt Essen [Geologie, Hydrologie u. vorsorgender Bodenschutz (Abt. 59-4-1), Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen] ein Ersatz zu schaffen.
[Kontakt: Frau Luft Tel.: 0201/88-59421
E-Mail Beate.luft@umweltamt.essen.de oder grundwasser@umweltamt.essen.de]
- 8.7 Die Errichtung der adäquaten neuen Messstelle ist dem Umweltamt der Stadt Essen (Anschrift, Ansprechpartner s.o.) durch entsprechende Unterlagen sowie durch eine Ortsbesichtigung nachzuweisen.
- 8.8 Das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren
- falls bei Geländeabtragungen das Brunnenrohr frei gelegt ist zwecks Kürzung des Rohres auf das neue Niveau
 - falls bei Geländeauftragungen das Rohr auf das neue Niveau verlängert werden muss.



Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass diese Grundwasser-messstelle(n) [GWMS] weiterhin frei zugänglich bleibt/bleiben. Den Mitarbeitern der Stadt Essen oder beauftragten Firmen ist nach vorheriger Anmeldung ein Zugang zu der/den GWMS für Probenahmen zu gewähren.

Anlage 2

Seite 13 von 13

- 8.9 Die Vorgaben aus dem unter Punkt 3 „Hinweise“ aufgeführten Altlastensanierungsplan und dem zugehörigen Prüfbericht sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 8.10 Weitere Nebenbestimmungen hinsichtlich der Altlastenproblematik bleiben ausdrücklich vorbehalten.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
100-53.0045/23/3.8.1

Hinweise

1. Bauordnungsrecht und Brandschutz

- 1.1 Die Bauarbeiten sind sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.
- 1.2 Eine Kopie des Genehmigungsbescheides (Baugenehmigung) und der geprüften Bauvorlagen müssen von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen.
- 1.3 Die Bauherrin/der Bauherr muss bei der Bauausführung die Vorschriften der BauO NRW 2018 in der derzeit gültigen Fassung eigenverantwortlich beachten und einhalten.
- 1.4 Die Bauherrin/der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bauarbeiten nach den mit Genehmigungs- und Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen, die der Genehmigung beiliegen, ausgeführt werden. Abweichungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes kann angeordnet werden [§ 81, § 82 BauO NRW 2018].
- 1.5 Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt werden [(Baubeginnsanzeige) § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018]. Gleichzeitig ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters zu nennen. Einen Wechsel dieser Person während der Bauausführung müssen Sie der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 1.6 Die Genehmigungsinhaberin und die späteren Eigentümer/-innen haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben [§ 74 Abs. 5 BauO NRW].
- 1.7 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht



begonnen wird oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist [§ 75 Abs. 1 BauO NRW 2018]. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils bis zu einem Jahr möglich [§ 75 Abs. 2 BauO NRW 2018].

1.8 Für jede schriftliche Anforderung von nicht rechtzeitig vorliegenden Nachweisen und Bescheinigungen wird je Nachweis oder Bescheinigung etc. eine Gebühr von 50,00 € (Tarifstellen 3.1.4.11.1, 3.1.4.11.2 u. 3.1.4.11.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung) bzw. 30,00 € (Tarifstelle 3.1.6.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung) in Rechnung gestellt.

1.9 Anfallendes Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß in die vorhandene Entwässerungsanlage zu leiten oder in geeigneter Weise auf dem eigenen Grundstück aufzufangen und abzuleiten.

1.10 Arbeitsschutz auf Baustellen

Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes wurden nicht geprüft [§ 64 Abs. 1 und § 65 BauO NRW 2018].

1.11 Gebäudeeinmessung

Die ggf. auf dem Grundstück neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude sind unmittelbar nach Fertigstellung der Gebäude auf Kosten der jeweiligen Eigentümerin oder Erbbauberechtigten durch die Katasterbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen [Gebäudevermessungspflicht nach § 16 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster [Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW – vom 01. März 2005 (GV.NRW. 2005 S. 174, zuletzt geändert 01.12.2020. S. 218)].

2. Immissionsschutz

2.1 Auf die Anforderungen an die Lagerung von Metallschrotten in der Richtlinie VDI 4085-1 (Ausgabe April 2017) wird hingewiesen.



2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei



- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

3. **Arbeitsschutz**

3.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelung der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere Maßnahmen und Regelungen für die beantragte Anlage zu treffen, die



die Einhaltung der **ASR A2.3 (Technische Regel für Arbeitsstätten - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)** sowie die TRGS 554 (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Abgase von Dieselmotoren) sicherstellen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

3.2 Alle Personen, welche mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

3.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür



zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

- 3.4 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

4. Wasserwirtschaft

- 4.1 Sollte es beabsichtigt sein, im Rahmen der Errichtung RCL-Material auf dem Grundstück einzubauen, ist vorab mit dem Dezernat 54, Sachgebiet 54.2 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.
- 4.2 Das Emschergenossenschaftsgesetz (EmscherGG) und die Satzung der Emschergenossenschaft zur Benutzung genossenschaftlicher Abwasseranlagen (Einleitungssatzung) – in der jeweils gültigen Fassung – sind zu beachten.
- 4.3 Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ist der Emschergenossenschaft zu gestatten, jederzeit die einzuleitenden Wässer auf Menge und Zusammensetzung zu prüfen. Ihr ist jederzeit Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.
- 4.4 Die Genehmigung wird unbeschadet den Anforderungen nach der Entwässerungssatzung der Stadt Essen erteilt. Die dort genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs und der dort vorgegebenen Einleitungsanforderungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

5. Abfallwirtschaft

- 5.1 Änderungen des zugelassenen Abfallartenkataloges (gem. Nebenbestimmung 6.1) oder der Beschaffenheit der Abfälle (gem. Nebenbestimmung 6.1 und 6.2) bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.



5.2 Für die Verwertung von Abfälle gilt die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise Nachweisverordnung - NachwV. Auf die Registerpflicht der §§ 23 ff. NachwV wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 7 von 8

6. Altlasten/Bodenbelastungsverdacht

Das Grundstück wird im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten" der Stadt Essen teilweise unter der Katasternummer 23/3.01 und teilweise unter der Katasternummer 23/2.11 geführt.

Es handelt sich hierbei um einen Teil der Fläche „Ehemaliges Martinwerk Krupp und Aufschüttungen“ und um einen Teil der Verfüllung „Sulterkamp/Hafen Krupp Horl“.

Für diese -flächenmäßig noch ausgedehnteren- Altlasten bestehen Vorgaben, die im

- „Sanierungsplan...für das RWE Energie-Areal „econova“ ...“ (erstellt durch das Ing.-Büro Siedek & Kügler im Februar 1997) und im
- „Gemeinsamen Prüfbericht“ der Stadt Essen zum o. a. Sanierungsplan (ausgefertigt von der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen am 21.05.1997) beschrieben sind.

Bei Bedarf erteilt die Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen oder das Sachgebiet Altlastenkataster des Amtes für Geoinformation, Vermessung und Kataster der Stadt Essen (Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 45127 Essen) hierzu weitere Auskünfte. [Kontakt: Tel.: 0201/ 88-62455, E-Mail: altlasten@amt62.essen.de Internet: <https://service.essen.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/101300/show>].

7. Artenschutz

Bitte beachten Sie, dass es gemäß § 39 Absatz 1 Nummern 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz in jedem Fall verboten ist, wildlebende Tiere [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Das heißt, selbst wenn Sie Bäume, Sträucher / Hecken oder Fassadenbegrünungen



beschneiden oder beseitigen dürfen, müssen Sie vorher kontrollieren, dass zum Beispiel keine Vögel darin brüten, dass keine Eichhörnchen ihre Jungen darin aufziehen oder dass sich keine Fledermäuse in den Bäumen aufhalten. Bäume und Sträucher/ Hecken beziehungsweise Fassadenbegrünungen mit von Vögeln oder Eichhörnchen besetzten Nestern oder Baumhöhlen dürfen erst nach Beendigung des Brutgeschäftes beziehungsweise der Aufzucht beschnitten oder beseitigt werden. Werden hängende oder hilflose Fledermäuse angetroffen, ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten; die Untere Naturschutzbehörde entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

Der Bauherr / die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (zum Beispiel für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es hinter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 folgende Bundesnaturschutzgesetz.